

**Klimagerechtigkeit und Soziale Arbeit in Österreich**

## **Vaterschaft in Haft**

Marion Neunkirchner & Emanuel Tananau Blumenschein

---

Marion Neunkirchner & Emanuel Tananau Blumenschein. Vaterschaft in Haft. soziales\_kapital, Bd. 29 (2024). Rubrik: Nachbarschaft. St. Pölten.

Printversion: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/833/1561>

## Zusammenfassung

Das von Erasmus+ geförderte Forschungsprojekt NESTOR hat sich mit der Implementierung und Evaluierung von Elternschulen für Väter in Haft beschäftigt. Dabei wurde festgestellt, dass es in Österreich zwar lokale aber keine bundesweiten Angebote für Väter in Haft gibt. Der Beitrag legt aus soziologischer Perspektive dar, inwieweit sowohl die individuelle Ausübung von Vaterschaft in Haft als auch eine bundesweite Unterstützung von inhaftierten Vätern durch die Bedingungen und Funktionsweisen des Strafvollzugs verhindert werden. Dazu werden zunächst drei Dimensionen von involvierter Vaterschaft (Verantwortung, Interaktion und Verfügbarkeit) definiert, um daran anschließend das Zusammenspiel verschiedener struktureller Faktoren bei der Vaterschaft in Haft zu beschreiben. Abschließend resümieren wir, dass die Haftbedingungen einer ganzheitlichen Ausübung der Vaterrolle aus empirischer und theoretischer Perspektive entgegenstehen. Daraus leiten wir ab, dass Elternschulen als bundesweite Projekte zur Verbesserung der Ausübung von Vaterschaft in Haft in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden sollten.

**Schlagnworte:** Vaterschaft, Haft, Gefängnis, Strafvollzug, Resozialisierung, Exklusion, Empirie, Vaterschaft in Haft

## Abstract

The Erasmus+-funded research project NESTOR dealt with the implementation and evaluation of parenting schools for fathers in prison. The research indicates that there are local but no nationwide services for fathers in prison in Austria. The article presents a sociological perspective on the extent to which both the individual exercise of fatherhood in prison and nationwide support for imprisoned fathers are prevented by the conditions and functioning of the prison system. To this end, we first define three dimensions of involved fatherhood (responsibility, interaction and availability) and then describe the interplay of various structural factors in fatherhood in prison. Finally, we conclude that, from both an empirical and theoretical perspective, the conditions of imprisonment hinder the holistic exercise of the father role. From this, we conclude that parenting schools should be promoted as nationwide projects to improve the exercise of fatherhood in prison in Austria under certain conditions.

**Keywords:** fatherhood, incarceration, prison, penal system, resocialization, exclusion, empirical research, fatherhood in prison

## 1 Einleitung

Die Haft restrukturiert das Leben der Inhaftierten. Das fängt mit den strikt geplanten und fremdbestimmten Tagesabläufen an und reicht bis zur Limitierung sozialer Kontakte. Dieser totalitäre Charakter des Strafvollzugs hat auch Auswirkungen auf die Vaterschaft während der Haft. Im Gegensatz zu Angeboten für inhaftierte Mütter, wie zum Beispiel Mutter-Kind-Hafträume oder die Anbindung eines Kindergartens an das Frauengefängnis Schwarzau, gibt es in Österreich keine vergleichbaren Initiativen für Väter. Gesetzliche Regelungen, welche die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung während der Haft in Österreich adressieren, fehlen.

Diesem Thema – der Vaterschaft in Haft – widmet sich das Forschungsprojekt NESTOR. Im Rahmen einer Förderung durch ERASMUS+ wurde von 2021 bis 2024 in Griechenland, Bulgarien, Zypern und Österreich geforscht. Auf Grundlage einer Literaturanalyse und von Interviews mit betroffenen Vätern, Partnerinnen, Gefängnismitarbeitenden und Entscheidungsträger:innen wurde ein Curriculum für sogenannte Elternschulen für inhaftierte Väter in 19 griechischen Gefängnissen implementiert und evaluiert. Die Elternschulen haben zum Ziel, die inhaftierten Väter in ihrer Vaterrolle zu bestärken, indem sie die Eltern-Kind-Beziehung während der Haft unterstützen und Softskills für die Vaterschaft vor und nach der Entlassung vermitteln.

In Österreich wurden im Zuge des Projekts NESTOR keine Elternschulen eingerichtet. Hierzulande wurden Desktop-Recherchen durchgeführt und Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Pädagog:innen aus dem Strafvollzug sowie mit anderen Expert:innen und Entscheidungsträger:innen geführt. Die Haft und damit auch die Vaterschaft in Haft werden in Österreich aufgrund der Verwaltungsstruktur der Gefängnisse bundesweit reglementiert. Während sich vor der Corona-Pandemie mehrere lokale Initiativen darum bemühten, das Ausüben aktiver Vaterschaft auch hinter Gittern zu ermöglichen, verblieben nationale Bestrebungen in der Planungsphase. Demzufolge war das lokale Geschehen zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2022 Hauptgegenstand der Untersuchung.

Die Untersuchung zeigt, dass es in Justizanstalten zwar Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung gibt, dass jedoch nicht alle davon flächendeckend eingerichtet sind. Familienfreundliche Besuchszeiten und die Einrichtung von geeigneten Besuchsräumen sind gesetzlich geregelt und unterliegen spezifischen Bestimmungen des Vollzugshandbuchs. Darunter fällt auch die Regelung, „auf eine kinder- und familienfreundliche Ausstattung Rücksicht“ (BMJ 2024: 2) zu nehmen, die von allen Justizanstalten umgesetzt werden sollte (vgl. dazu auch StVG § 94 Abs. 1; § 93 Abs. 2;). Spezielle Projekte für Väter in Haft werden bislang nur in vereinzelten Anstalten angeboten, wie z.B. die Möglichkeit, Tonaufnahmen für die Kinder anzufertigen oder die Durchführung begleiteter Eltern-Kind-Besuche. Die Umsetzung dieser Initiativen ist oft von den

persönlichen Bemühungen der Anstaltsleitungen und Gefängnismitarbeitenden abhängig. Wie die Forschungsergebnisse zeigen, wird das Thema Vaterschaft in Haft vom österreichischen Strafvollzug also überwiegend lokal und personenspezifisch adressiert. Nationale Regelungen für inhaftierte Eltern existieren in Österreich nur für Mütter von Kleinkindern gemäß § 74 Abs. 2 StVG (vgl. Oberlauer 2012). Ihnen stehen speziell ausgestattete Hafträume für den Verbleib der minderjährigen Kinder bis zum (maximal) dritten Lebensjahr zur Verfügung. Dazu kommt die Möglichkeit, die Inhaftierung von Personen aufzuschieben, die bis zu einem Jahr vor Haftantritt entbunden haben (vgl. StVG § 5 Abs 2). Ähnliche gesetzliche Regelungen zur Unterstützung der Ausübung von Vaterschaft in Haft existieren nicht.

Folgender Beitrag analysiert aus soziologischer Perspektive, inwieweit die individuelle Ausübung von Vaterschaft in Haft und eine gesetzliche bundesweite Unterstützung von inhaftierten Vätern durch die Bedingungen und Funktionsweisen des Strafvollzugs verhindert werden. Dazu werden zunächst drei Dimensionen von involvierter Vaterschaft (Verantwortung, Interaktion und Verfügbarkeit) definiert, um daran anschließend das Zusammenspiel verschiedener struktureller Faktoren der Vaterschaft in Haft zu beschreiben. In diesem Zusammenhang zeigen wir, inwiefern die Haftbedingungen einer ganzheitlichen Ausübung der Vaterrolle aus empirischer und theoretischer Perspektive entgegenstehen. Als mögliche Initiative schlagen wir die Einführung von Elternschulen als bundesweites Projekt zur Verbesserung der Ausübung von Vaterschaft in Haft auch in Österreich und unter bestimmten Voraussetzungen vor.

## **2 Dimensionen von Vaterschaft**

Das Definieren von Vaterschaft ist kompliziert, u.a. weil die Vaterrolle zeitlich, geographisch und persönlich zu verorten ist und somit Variationen unterliegt (vgl. Lamb/Pleck/Charnov/Levine 1985: 885–889; Day/Lewis/O'Brien/Lamb 2005: 347f.; Meuser/Neumann 2022: 28–31). Auch das Verhältnis von Vaterschaft und Männlichkeit ist ähnlich unklar. Das Thema Vaterschaft war in den Men Studies lange Zeit kaum vorhanden. Dort spricht Meuser von einer „geschlechtsexklusiven Zuweisung der Sphären von Familie und Beruf“ (Meuser/Neumann 2022: 92). Da die öffentliche Sphäre und nicht die private Hauptschauplatz für Männlichkeit ist, wird Vaterschaft zum Randthema in der Männlichkeitsforschung. Diese öffentliche, männliche Sphäre befasst sich mit der Produktion und dem Politischen, im Gegensatz zur privaten, weiblichen Sphäre der Reproduktion, also vor allem der Haus- und Familienarbeit (vgl. Bourdieu 2001: 8f.; 47–49). Auch wenn Männlichkeit durch die Vaterschaftsrolle definiert werden kann, sind alternative Verständnisse von Männlichkeit verbreiteter: Sie beziehen sich auf das Nicht-Männliche, die Weiblichkeit und auf Institutionen, allem voran auf die Arbeit (vgl. Connell 2015: 69–78, 103f.). Daraus folgt, dass Vaterschaft zwar nicht

---

ohne Männlichkeit gedacht werden kann, Männlichkeit jedoch nicht durch Vaterschaft definiert werden muss – und dies auch häufig nicht wird. Anders verhält es sich bei der Vorstellung von Weiblichkeit, für die die Mutterrolle und damit verbundene Eigenschaften der Fürsorglichkeit und Verantwortungsübernahme als zentrale Definitionsmerkmale angenommen werden.

Das Festlegen einer stringenten, allgemeinen Definition von Vaterschaft wird spätestens mit dem Übergang zu modernen Produktions- und Geschlechterverhältnissen erschwert, seitdem Väter also nicht mehr einzig in ihrer Funktion als Versorger verstanden werden (vgl. Meusser 2009: 148–152). Es finden sich nun verschiedene Vaterschaftsrollen, die über die Versorgung hinaus auch die fürsorglichen Eigenschaften von Vätern umfassen. Vaterschaft kann also auch in Bezug auf die Interaktion zwischen Vater und Kind betrachtet werden. Diese Involvierung des Vaters im Leben der Kinder wird mit dem Begriff *father involvement* umschrieben, der sich von *fatherhood* (Vaterschaft) unterscheidet.

Auf der einen Seite stehen die theoretischen Vaterschaftsdefinitionen (*fatherhood*), auf der anderen die praktische Ausübung (*father involvement*), also die Frage, wie und wieviel Zeit Väter mit ihren Kindern verbringen. Diese müssen keineswegs deckungsgleich sein, da sich zwischen normativer Vorstellung und gelebter Praxis Unterschiede finden lassen (vgl. LaRossa 1988: 451f.). Lamb et al. (1985: 884) unterscheiden beim *father involvement* drei Bestandteile: Die Interaktion mit dem Kind (*interaction*), die Verfügbarkeit des Vaters (*availability*) sowie das Ausmaß an Verantwortung (*responsibility*), die ein Vater für das Kind übernimmt. In Bezug darauf erarbeitete Palkovitz (1997: 207–10) 15 Arten, wie Väter Vaterschaft ausüben können. Diese umfassen u.a. Lehren, Erledigungen, Fürsorge und kinderbezogene Pflegearbeiten, Verfügbarkeit, Planung, Zuneigung, Schutz sowie emotionale Unterstützung (vgl. ebd.: 209f.).

Für diesen Beitrag werden Tätigkeiten in Haft im Sinne des *father involvements* nach Lamb et al. (1985) in Interaktion, Verfügbarkeit und Verantwortung unterteilt. Die ersten zwei Begriffe stehen tendenziell mit Eigenschaften der Vaterschaft in Verbindung, die mit den modernen Produktions- und Geschlechterverhältnissen entstehen. Die Vaterrolle wird hier als aktive verstanden, wodurch der Vater, abseits seiner traditionellen Rolle als Ernährer und Familienoberhaupt, verfügbar und interaktiv als Teil des unmittelbaren Lebens des Kindes gedacht wird. Die Verantwortung meint dabei eher Formen der Vaterschaft, die v.a. das Versorgen, Erziehen, aber auch Disziplinieren der Kinder inkludiert. Gute bzw. schlechte Vaterschaft lässt sich dann daran beurteilen, inwieweit das väterliche Handeln mit vorherrschenden Handlungsvorstellungen kongruent ist, d.h. inwieweit z.B. die Verfügbarkeit eines Vaters den gesellschaftlichen und milieuspezifischen Anforderungen entspricht (vgl. z.B. Palkovitz 2002: 39–42).

Wird Vaterschaft als eine gesellschaftliche Rolle verstanden, die sich im Sinne des *father*

---

*involvements* aus den Dimensionen Verantwortung, Interaktion und Verfügbarkeit zusammensetzt, leiten sich daraus spezifische Folgen für die Situation von Vätern in Haft ab. Die Möglichkeit der Interaktion mit dem Kind und die damit verbundene Verfügbarkeit und Verantwortungsübernahme, so zeigen die NESTOR-Interviews, sind einerseits aufgrund der exkludierenden Haftbedingungen weitgehend verunmöglicht. Andererseits kann inhaftierten Vätern aufgrund der Straffälligkeit auch eine gute Vaterschaft abgesprochen werden. Dies resultiert aus (durchaus berechtigten) Unterschieden in der öffentlich-normativen Bewertung der Vaterschaftsqualitäten aufgrund des Delikts (Väter, welche Missbrauch Minderjähriger verübt haben, vs. Väter, die wegen Betrugsdelikten inhaftiert sind). Inhaftierte Väter können im öffentlichen Diskurs daher auch als schlechte Vorbilder für ihre Kinder gelten, wie in verschiedenen Medienberichten ersichtlich wird (vgl. ORF 2024; Möseneder 2024; Dehnhardt 2022; Double-G und Double-H 2020; KURIER 2024). Anhand der Interviews im NESTOR-Projekt zeigt sich, dass Väter aufgrund ihrer Straffälligkeit und Inhaftierung an ihrer Vaterschaft zweifeln, was zum Teil auf internalisierten Normen zu guter und schlechter Vaterschaft beruhen kann. Inwieweit das auf alle inhaftierten Väter zutrifft, lässt sich anhand der empirischen Erkenntnisse des Projekts nicht mit Sicherheit sagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem Väter an den Elternschulen und Interviews teilgenommen haben, die sich während der Haft um ihre Vaterschaft bemühen. Um das Zusammenspiel verschiedener Bedingungen für die Ausübung von Vaterschaft in Haft zu verstehen, werden im folgenden Kapitel die Perspektiven der befragten inhaftierten Väter erläutert und mit theoretischen Einsichten in die Mechanismen der Haft verknüpft.

### **3 Die Situation inhaftierter Väter und das Gefängnis als Institution**

#### **3.1 Ergebnisse des Projekts NESTOR**

In den Interviews des NESTOR-Projekts zeichnen sich wiederkehrende Vorstellungen darüber ab, wie Inhaftierte ihre Vaterschaft ausüben wollen – sowohl in als auch nach der Haft. Im Vordergrund steht die Ausübung einer ökonomischen Vaterschaftsfunktion. Vaterschaft ist für viele das Absichern der familiären Existenz durch ein ausreichendes Einkommen. Die befragten Väter diskutieren aber auch die Bedeutung der Interaktion mit ihren Kindern, egal ob während Besuchszeiten oder über Telefon und Internet. Die Ausübung von Vaterschaft während der Haft wird auch über regelmäßige Anrufe oder Umarmungen bei Besuchen mit den Kindern versucht, so weit als möglich aufrechtzuerhalten. Dieses Verständnis von Vaterschaft in Haft, welches nicht auf die Versorgerfunktion limitiert wird, zeigt sich auch in ähnlichen Studien (vgl. Adritti/Smock/Parkman 2005: 7, 9f.; Clarke et al. 2005: 7–10).

---

Die Empirie lässt insgesamt auf unterschiedliche Bedürfnisse inhaftierter Väter schließen. Manche meiden den Kontakt zu ihren Kindern und verschweigen die Haft, um keine schlechten Vorbilder zu sein. Im Gegensatz dazu finden sich auch andere Väter, die sich aktiv um die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Kindern bemühen. Eine „Wunsch-Vaterschaft“ inkludiert jedoch für die meisten Inhaftierten ein Maß an Verfügbarkeit und Interaktion mit ihren Kindern, die durch die Haftsituation jedoch nicht ausgelebt werden können. Ebenso kann die Verantwortung für das Kind nicht übernommen werden, da Gefangene großteils handlungsunmüchtig und nicht verfügbar sind. So beschreibt ein Vater: „I can't follow the path they are going towards, to see how they grow up and influence their upbringing.“ (NESTOR Interview: F3WG)

Die gesellschaftlichen Vorstellungen von Vaterschaft stehen bei Inhaftierten immer in Beziehung zu den vorherrschenden Haftbedingungen. Für Väter in Haft gilt, dass sie nur Funktionen ausüben können, die von der Haftinstitution ermöglicht werden. Dies kann auch dazu führen, so zeigen die Interviews, dass Inhaftierte an ihrer Vaterrolle zweifeln. Die Zweifel entstehen aufgrund der mangelnden regelmäßigen Teilhabe an der Fürsorgearbeit und wegen dem fehlenden Entgegenbringen von Zuneigung. Ein Vater beschreibt das folgendermaßen: „Because I am not there, there is no presence [...]. And I need to be a father from a distance, [...] to be there when someone asks for an advice [...].“ (NESTOR Interview: F4WG)

Wie die Erfahrungen der Inhaftierten zeigen, ist Haft vom unmittelbaren Erleben gesellschaftlicher Exklusion geprägt. Alle Inhaftierten sind aus den täglichen Abläufen im gesellschaftlichen Leben exkludiert, da sie sich einerseits physisch in einem Gefängnis befinden und andererseits ihre Handlungsmacht und sozialen Interaktionen kontrolliert werden. Diese Exklusion hat Folgen sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Strafhaft nach Ausspruch eines Urteils. Sie ist nicht nur eine physische, sondern auch eine soziale Ausschließung (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 45–53; Steinert 2016), weshalb sie die Inhaftierten auch von Handlungen und Aufgaben abhält, die mit dem Vatersein verbunden sind. So können Gefangene keine kinderbezogene Pflegearbeit oder fürsorgliche Tätigkeiten wahrnehmen, beispielsweise die tägliche Versorgung mit Nahrung oder die Begleitung zu Kinderbetreuungseinrichtungen. Sowohl die Interaktion als auch die Verfügbarkeit und Verantwortung der Vaterrolle können während der Inhaftierung daher kaum bis gar nicht ausgeübt werden.

Neben dieser offensichtlichen Exklusion jener Menschen, die sich in Haft befinden, ist der Haftalltag selbst geprägt von der Ausübung und Durchsetzung von Macht. Die Folgen der sozialen Ausschließung sind, ähnlich wie für Personen in Pflegeheimen, für die Inhaftierten täglich spürbar (vgl. Krajc/Dötig 2007; Goffman 1987). Goffman (1987) beschreibt diesen spezifischen Charakter der Gefängnisse mit ihren starren Abläufen als „totale Institution“. Damit ist gemeint,

---

dass während der Haft alle zentralen Lebensbereiche durch die Gefängnisorganisation kontrolliert werden. Die Autonomie über Essen, Schlafen, Arbeiten, Freizeitgestaltung oder soziale Kontakte geht für die eingesperrten Individuen verloren (vgl. Pilgram 1978: 134). Foucault spricht in diesem Zusammenhang von einer „zwanghafte[n] Individualisierung durch den Abbruch jeder Beziehung, die nicht von der Macht kontrolliert oder hierarchisch geordnet war“ (Foucault 1979: 307). Dies betrifft selbstredend auch die Kontrolle aller Beziehungen der Vaterschaft. Das Prinzip der Isolierung in Haft steht der Rolle des Vaters entgegen.

### 3.2 Theoretische Bezüge zur Institution Gefängnis

Aus theoretischer Perspektive kann Haft als Hauptstrafe eines Herrschaftsverfahrens gesehen werden, welches juristisch-ökonomische und technisch-disziplinäre gesellschaftliche Funktionen übernimmt (vgl. Foucault 1979: 297). Die disziplinäre Funktion bezieht sich laut österreichischem Strafvollzugsgesetz auf den Zweck, „den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung“ zu verhelfen (vgl. StVG §20). Zusammengefasst meint das all jene Aspekte, die heute mit dem Begriff der Resozialisierung beschrieben werden. Das Verhalten und die Persönlichkeit der Gefangenen sollen also dem Gesetzestext folgend während der Haft verändert und gebessert werden. Foucault formuliert dies folgendermaßen: „Die Gefängnisstrafe war immer schon eine ‚legale Haft‘ mit dem Zweck der Besserung bzw. ein Unternehmen zur Veränderung von Individuen, das durch die Freiheitsberaubung legalisiert wird.“ (Foucault 1979: 297)

Das Ziel der Resozialisierung ist für den Strafvollzug demzufolge die Persönlichkeitsveränderung der Straffälligen, wodurch neuerlichen Straftaten vorgebeugt werden soll (vgl. Pilgram 1978: 131). Die Gefängnisstrafe ist jedoch kein adäquates Mittel, um die angestrebte Veränderung zu erreichen. Da sie mit diversen Deprivationen einhergeht, wie beispielsweise der Abnahme von Statussymbolen während der Haft (Name, Titel, persönliche Gegenstände etc.), wirkt sie einer gesellschaftlichen Inklusion entgegen (vgl. Pilgram 1978: 134).

Cremer-Schäfer und Steinert (1998: 40) beschreiben Strafvollzug als Teil der Institution „Verbrechen und Strafe“ und meinen damit einen ideologischen Staatsapparat, der gesellschaftliche Moralvorstellungen abdeckt, ohne dabei all die vielfältigen Strafbedürfnisse der Bevölkerung tatsächlich zu erfüllen. Strafe ist demnach vor allem auf einer ideologischen Ebene bedeutsam. Straffällig gewordene Individuen sollen durch die Haft zunächst öffentlich-wirksam exkludiert werden, um vor ihrer Rückkehr im Sinne der Resozialisierung verändert zu werden. Darin zeigt sich der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Exklusion durch Haft und gleichzeitiger Bestrebungen der Inklusion durch Resozialisierung. Die Exklusion ist auch hinsichtlich der Realisierung von

---

Vaterschaft folgenreich: Die Verweigerung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beinhaltet auch den Entzug von väterlichen Pflichten und Aufgaben (Verantwortung) sowie die Kontrolle sozialer Kontakte (Interaktion, Verfügbarkeit) durch den Strafvollzug. Das Problem der sozialen Ausschließung aufgrund des Gefängnisaufenthalts kann jedoch nicht gelöst werden.

In Allianz mit der Institution „Verbrechen und Strafe“ folgt die Sozialarbeit im Strafvollzug der institutionellen Logik von „Schwäche und Fürsorge“ (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 57–75, 64). Mit ihren Bemühungen zur Resozialisierung versuchen die Betreuungsdienste umzusetzen, was durch Strafe nicht möglich ist (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 62, 57–75, 64). In Foucaults Worten handelt es sich dabei um die Umerziehung des ‚Delinquenten‘ in Abgrenzung zum Rechtsbrecher. Gemeint ist damit, dass die Veränderung auf die delinquente Person als Ganze abzielt und daher Eigenschaften inkludiert, die über den direkten Deliktbezug (Rechtsbrecher) hinausgehen (vgl. Foucault 1979: 323). Dies kann sich auch auf solche Bestrebungen beziehen, welche die Ausübung „guter Vaterschaft“ unterstützen sollen. Institutionelle Resozialisierungsbemühungen, z.B. im Zuge der Elternschulen, versuchen auf symbolischer Ebene, gesellschaftliche Inklusion durch Elternschaft (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 62) zu erreichen, trotz der vorhandenen Exklusion der Inhaftierten aufgrund der Straffälligkeit.

Eine Schlussfolgerung der beschriebenen institutionellen Logik ist, dass Haft eine Form gesellschaftlicher Exklusion darstellt. Väter in Haft sind damit physisch und sozial vom täglichen Leben ihrer Kinder ausgeschlossen. Die gesellschaftliche Inklusion, im Sinne der Unterstützung der Interaktion mit dem Kind, wird derzeit nur in lokalen Vaterschaftsprojekten einzelner österreichischer Haftanstalten angestrebt. Da es keine vergleichbaren bundesweiten Angebote für die Unterstützung inhaftierter Väter in Österreich gibt, findet der soziale Ausschluss daher strukturell statt, trotz möglicher Resozialisierungsbemühungen von Inhaftierten.

Die gesellschaftliche Aufgabe der Haft ist abseits der Resozialisierung und Strafe auch eine unmittelbar schützende, da die Bevölkerung vor dem delinquenten Verhalten der Inhaftierten bewahrt werden soll. Expert:innen des Sicherheits- und Betreuungsbereichs in den Gefängnissen sind daher auch mit Aufgaben des Risikomanagements und der Risikoprognose konfrontiert (vgl. Simon 2000: 287). Demzufolge erscheinen die Zwecke des Strafvollzugs widersprüchlich: Einerseits soll die Inklusion der Gefangenen nach Vollendung der Haftstrafe in die Gesellschaft gelingen, wozu es Resozialisierungs- und Lockerungsmaßnahmen benötigt. Andererseits sollen die Inhaftierten durch den Freiheitsentzug bestraft und exkludiert werden, um keine neuen Delikte zu begehen.

Das Thema Vaterschaft in Haft ist dabei von vornherein moralisiert, da es um straffällige Menschen geht, die mit Kindern in Kontakt kämen. So wird argumentiert, dass die Risiken, welche von der Haftsituation und den inhaftierten Eltern ausgehen, für Kinder von inhaftierten Vätern zu

---

groß seien (vgl. Oberlauer 2012). Die Resozialisierung im Sinne einer Unterstützung der Beziehung des Vaters zu seinen Kindern steht damit der Sicherheit (der Kinder) durch die Haftstrafe entgegen. Womöglich ist diese Ambivalenz ein Grund für ausbleibende bundesweite Maßnahmen zur Beziehungsförderung von Vater und Kind während der Haft. Wird dieser Annahme gefolgt, stellt sich auch die Frage, inwiefern ähnlich pauschalisierte Narrative über die Gefährlichkeit inhaftierter Mütter wirken, die sich nur aufgrund der Straffälligkeit und nicht anhand konkreter Beobachtungen im Umgang manifestieren.

## 4 Resümee

Der Beitrag beschreibt aus empirischer und theoretischer Perspektive, wie das Ausüben von Vaterschaft in Haft erschwert wird. Abschließend soll nun zusammengefasst werden, welche Folgen sich daraus für Initiativen zur Unterstützung von Vaterschaft in Haft ergeben. Dabei werden Gründe für das defizitäre Angebot bundesweiter Maßnahmen hergeleitet sowie die Umsetzung von Elternschulen für Väter nach dem Vorbild des Projekts NESTOR diskutiert.

### 4.1 Fazit zur Ausübung von Vaterschaft in Haft

Wie die NESTOR-Projektergebnisse und die theoretische Analyse von Vaterschaft in Haft zeigen, wird das Ausüben der Vaterrolle für Inhaftierte aufgrund der gesellschaftlichen Exklusion und Deprivationen im Gefängnis sehr erschwert. Im Strafvollzug finden sich zwar einzelne Initiativen, die Väter im Sinne der Resozialisierung fördern sollen, spezifische bundesweite Maßnahmen fehlen jedoch. Daraus leiten wir zwei Befunde ab:

1. Die involvierte Ausübung der Vaterschaft (*father involvement*) kann nicht mit der Zuschreibung von Vaterschaft in und durch die Institution „Verbrechen und Strafe“ in Einklang gebracht werden. Eingangs wurde zwar argumentiert, dass sich diffuse Definitionen von Vaterschaft und Männlichkeit finden lassen, mit Blick auf den Strafvollzug zeigt sich aber eine recht klare Rollenverteilung. Wie aus den ausbleibenden gesetzlichen Bestimmungen zur Stärkung der Vater-Kind-Beziehung abgeleitet werden kann, werden Väter in Haft vor allem in ihrer Rolle zur finanziellen Versorgung der Kinder und der Familie erkannt und adressiert. Dies lässt sich am Beispiel der Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen während der Haft erkennen. Familien von Inhaftierten können einen Unterhaltsvorschuss gem. Unterhaltsvorschussgesetz beim Jugendhilfeträger beantragen, welcher dann nach der Haft von den Vätern zurückbezahlt werden soll (vgl. UVG). Auch wenn diese gesetzliche Maßnahme nicht ausschließlich für die finanzielle Unterstützung bei Inhaftierung eines Vaters angedacht ist, kommt sie aufgrund der mehrheitlich männlichen Insassenpopulation

---

vermutlich überwiegend durch den Ausfall des väterlichen Einkommens zur Anwendung. Die staatliche Maßnahme orientiert sich folglich an der ökonomischen Realität ungleich verteilter Erwerbseinkommen und reproduziert damit verbundene Geschlechterverhältnisse. Der ökonomische Aspekt väterlicher Verantwortung wird also durch die gesetzlichen Maßnahmen adressiert, er kann jedoch durch den minimalen Verdienst von Gefangenen während der Haft nur in geringem Ausmaß aufrechterhalten werden.

Eine involvierte Vaterschaft, so wie sie auch von inhaftierten Vätern in den Interviews gewünscht wird, scheint – im Gegensatz zur Mutterschaft im Gefängnis und aus analytischer Perspektive – nur optional möglich zu sein. Denn bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung der fürsorglichen väterlichen Tätigkeiten fehlen. Dies zeigt sich z.B. anhand nicht vorhandener Vater-Kind-Hafträume sowie durch die ausbleibenden Möglichkeiten des Strafaufschubs für Männer zur Kinderbetreuung nach einer Entbindung. Bei inhaftierten Müttern wird die fürsorgliche Rolle gegenüber dem Kleinkind aktiv durch die genannten gesetzlichen Maßnahmen gefördert.

2. Verantwortung in der Vaterschaft umfasst neben dem ökonomischen Aspekt auch die Erziehung des Kindes. In abstrakter Hinsicht übernimmt auch der Strafvollzug ökonomische und erzieherische Verantwortung für die Inhaftierten, ähnlich wie Väter für ihre Kinder: Einerseits versorgt er sie mit den notwendigen Existenzgrundlagen, andererseits möchte er sie auch als Institution der „Schwäche und Fürsorge“ erziehen und disziplinieren. Die widersprüchlichen gesetzlichen Zwecke der Haft (Bestrafung und Resozialisierung) zeigen diesen disziplinierenden Charakter. Doch die Disziplinierung durch die Haftanstalten schafft strukturelle Hindernisse für Väter, die selbst Verantwortung gegenüber ihren Kindern ausüben wollen: Erstens zieht die Haft die Exklusion der Inhaftierten durch die Abnahme und Beschränkung u.a. von Status und Kontaktmöglichkeiten nach sich. Die Kontrolle der sozialen Kontakte und die damit einhergehenden Beschränkungen der Interaktion zwischen Vätern und Kindern verhindern eine aktive Teilnahme an der Erziehung und Disziplinierung. Zweitens verfällt die Möglichkeit zur Erziehung der Kinder nicht nur auf unmittelbarer interpersoneller, sondern auch auf symbolischer Ebene. Aufgrund der Straffälligkeit und dem damit angenommenen Risiko für die Kinder (vgl. Oberlauer 2012) wird auch in Frage gestellt, dass inhaftierte Väter Erzieher sein können und sollen. Dieses gesellschaftliche Infragestellen der Fähigkeit zur Ausübung von Vaterschaft in Haft wird ebenso in den NESTOR-Interviews beschrieben, sie wird besonders deutlich anhand der geäußerten Zweifel der Inhaftierten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Vaterrolle.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Vaterschaft in Haft nur entlang eines beschränkten Handlungsrahmens ausgeübt werden kann. Einerseits prägen die nationalen oder staatlichen Rahmenbedingungen der Haft ein auf Verantwortung limitiertes Vaterschaftsverständnis ohne

---

Interaktion und Verfügbarkeit. Andererseits werden auch jene auf Verantwortung limitierten Aspekte der Vaterschaft durch die Haftbedingungen erschwert, welche von nationalstaatlicher Seite erkannt werden. Nun stellt sich berechtigterweise die Frage, inwieweit und wie alle Aspekte von Vaterschaft überhaupt durch den Strafvollzug adressiert werden können. Da Restriktionen in der Logik des Strafvollzugs tief verankert sind, bedarf eine alternative Ausgestaltung von Vaterschaft in Haft weitreichender gesetzlicher Veränderungen. Die Einführung von Elternschulen in Haft stellt einen möglichen ersten Schritt dar, durch den die involvierte Vaterfunktion für Inhaftierte auch über die Versorgerrolle hinaus Anerkennung findet. Abschließend wird daher die mögliche Implementierung von Elternschulen in Österreich diskutiert.

#### **4.2 Elternschulen: Ein passendes Angebot für Väter?**

Die Evaluierung der Elternschulen im NESTOR-Projekt fällt insgesamt positiv aus und zeigt, dass sich Väter durch diese in ihrer Vaterrolle gestärkt sehen und sich um bessere Interaktion mit ihren Kindern sowohl während der Haft als auch danach bemühen. Inwieweit das auch Jahre nach den Vaterschaftskursen und der Inhaftierung bestehen bleibt, ist zu beobachten. Die Implementierung von Elternschulen hat jedoch keineswegs das Ausmaß von strukturellen Veränderungen. Obwohl durch sie versucht wird, die Fürsorgerolle von Vätern zu stärken, lassen die bestehenden Rahmenbedingungen nur sehr beschränkte Möglichkeiten für Verfügbarkeit und Interaktion bei den Vätern zu. Das ist auch insofern problematisch, als sich die Erarbeitung fürsorglicher Vaterschaftsmodelle positiv auf die Resozialisierung der Väter und das Wohlbefinden ihrer Kinder auswirken könnte (vgl. z.B. Dallaire/Kaufman 2018: 6f., 13f.). Die Maßnahmen bewirken indes hauptsächlich eine verbesserte Vaterschaft für die Zeit *nach* der Haft – als eine Art Training für die „Vaterschaft in der Zukunft“.

Folgen wir der Kritik von Cremer-Schäfer und Steinert (1998), kann jedoch auch angenommen werden, dass sich die Moralisierung der Gefangenen in den Elternschulen fortsetzt. Da die Institution „Verbrechen und Strafe“ eine moralische und ideologische Wirkung auf gesellschaftlicher Ebene ausübt, besteht die Gefahr, dass der symbolische Effekt der Implementierung von Vaterschulen womöglich weitreichender ist als der tatsächliche Nutzen für die Betroffenen auf individueller Ebene (vgl. ebd.: 40). Zudem stellen Elternschulen, wie auch andere Gruppenangebote in Haft, ein Instrument sozialer Kontrolle in dem Sinne dar, dass deren Anwendung (vgl. ebd.: 44) das Wissen über die Inhaftierten und deren Besserungsabsichten erweitert. Dadurch werden nicht nur die Rechtsbrecher, sondern vor allem auch das Leben der Delinquenten zum Zweck der Veränderung adressiert (vgl. Foucault 1979: 318–320).

---

Ein Blick auf den Selektionsprozess zur Teilnahme an den Elternschulen wirft ebenso Fragen der Moralisierung auf. Strafvollzugsmitarbeitende entscheiden anhand des Benehmens während der Haft und der Vorgeschichte, welche Inhaftierten teilnehmen dürfen. Entschieden wird damit auch, welche Väter gefördert werden sollen, was ein Stück weit den Status eines (potenziell) „guten Vaters“ vordefiniert. Nicht-Ausgewählten wird die Vaterschaft dahingegen abgesprochen. Eine Umsetzung der Elternschulen erfordert daher bereits eine relative Gleichstellung und ein Mitspracherecht der Väter im Auswahlverfahren. Denn erst, wenn die Teilnahme der Gefangenen nicht an deren Verhalten außerhalb der Gruppe gebunden ist, wenn den zivilen Gruppenleiter:innen Entscheidungsautonomie auch in Bezug auf gerichtliche Stellungnahmen zur Entlassung zugesprochen wird und wenn kein Gefängnispersonal während der Gruppensitzungen anwesend ist, kann Pilgram (1978: 145–147) zufolge eine Veränderung auf struktureller Ebene wirksam werden. Wenn sich die Rahmenbedingungen nicht ändern, bleibt die Vaterschaft in Haft weiterhin ein schwieriges Unterfangen. Ungeachtet der bewährten internen Gruppenangebote in Justizanstalten, wie z.B. Entlassungsgruppen, sollten diese Kriterien daher bei der Umsetzung von Elternschulen berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an Elternschulen kann aus struktureller Perspektive schließlich auch als Anpassung an die Haftstruktur und damit als Unterordnung unter Disziplin und ökonomische Kontrolle verstanden werden (vgl. Pilgram 1978: 131). Für die Inhaftierten ist die Gruppenarbeit aber auch gefährlich, weil sie sich aufgrund der Preisgabe persönlicher Information gegenüber anderen Teilnehmenden vulnerabel machen. Umso wichtiger ist daher die sorgfältige Regelung der Verschwiegenheit innerhalb der Gruppe sowie die Freiwilligkeit in Bezug auf die Bekanntgabe privater Daten (Namen oder Geburtstage der Kinder, Wohnort etc.). Im Projekt NESTOR wurde dafür den teilnehmenden Vätern die Option gegeben, fiktive Szenarien zu verwenden oder sensible Inhalte mit Gruppenleiter:innen im Zweier-Setting zu besprechen.

Insgesamt können Elternschulen, so sie mit genannten Rahmenbedingungen implementiert werden, ein erster Schritt sein, um die Rolle von Vätern in Haft in allen drei Dimensionen – Interaktion, Verfügbarkeit und Verantwortung – zu stärken. Für eine nachhaltige und strukturelle Veränderung benötigt es aber bundesweit geregelte, gesetzlich verankerte Angebote, ähnlich wie sie z.B. durch die Einrichtung von Mutter-Kind-Hafträumen existieren. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Maßnahmen gelegt werden, bei denen Kinder nicht in Haft verbleiben. Beispielsweise könnte der Strafaufschub nach §5 Abs 2 StVG auch für Väter zur Anwendung kommen, deren Partner:innen schwanger sind oder entbunden haben. Derzeit gilt die Regelung ausschließlich für schwangere Personen oder jene, deren Entbindung zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung weniger als 12 Monaten zurückliegt (vgl. StVG). Durch diese gesetzliche Erweiterung könnte ein ganzheitliches

---

Vaterschaftsverständnis auch institutionelle Anerkennung finden und so langfristig zur Neugestaltung der Vaterrolle für Inhaftierte beitragen.

## Verweise

<sup>i</sup> NESTOR wurde unter der Fördernummer 621410-EPP-1-2020-1-EL-EPPKA3-IPI-SOC-IN im Rahmen des Erasmus+-Förderprogramms von der Europäischen Kommission gefördert. Mehr Informationen zum NESTOR Projekt finden sich hier: <https://www.vicesse.eu/nestor>.

<sup>ii</sup> Im Zuge des Projekts wurden Handbücher für Trainer:innen und für Väter entwickelt. Diese stehen kostenfrei zum Download zur Verfügung: <https://schools.kemea-research.gr/>.

<sup>iii</sup> Anhand dieser Handlungsarten unterteilt Palkovitz *father involvement* weiter in das *inventory of father involvement* (IFI) (vgl. Hawkins et al. 2002: 189f.).

<sup>iv</sup> Insbesondere ist die Verfügbarkeit von Vätern aufgrund der Limitation von sozialen Kontakten während des Ermittlungsverfahrens eingeschränkt.

## Literaturverzeichnis

Arditti, Joyce A./Smock, Sara A./Parkman, Tiffaney S. (2005): It's Been Hard to Be a Father“: A Qualitative Exploration of Incarcerated Fatherhood. In: *Fathering*, 3(3), S. 267–288. <https://doi.org/10.3149/fth.0303.267>

BMJ – Bundesministerium für Justiz (2024): Auskunftsbegleichen zu GZ: 2024-0.701.378, Wien am 8.10.2024. <https://fragdenstaat.at/a/3216> (20.12.2024).

Bourdieu, Pierre (2001): *Masculine Domination*. Stanford: Stanford University Press.

Clarke, Lynda/O'Brien, Margaret/Godwin, Hugo/Hemmings, Joanne/Day, Randal D./Connolly, Jo/Van Leeson, Terri (2005): *Fathering behind Bars in English Prisons: Imprisoned Fathers' Identity and Contact with Their Children*. In: *Fathering*, 3(3), S. 221–241. <https://doi.org/10.3149/fth.0303.221>

Connell, Raewyn (2015): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): *Straflust und Repression: Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

---

Dallaire, Danielle/Kaufman, Rebecca (2018): Parenting Programs for Incarcerated Fathers. Fatherhood Research & Practice Network. <https://www.frpn.org/asset/frpn-research-brief-parenting-programs-incarcerated-fathers> (12.11.2024).

Day, Randal D./Lewis, Charlie/O'Brien, Margaret/Lam, Michael E. (2005): Fatherhood and Father Involvement. Emerging Constructs and Theoretical Orientations. In: Bengtson, Vern L./Acock, Alan C./Allen, Katherine R./Dilworth-Anderson, Peggye /Klein, David M. (Hg.): Sourcebook of Family Theory and Research. Thousand Oaks/London/New Delhi: Sage Publications, S. 341–365.

Dehnhardt, Patrick (2022): Wenn der Papa im Knast sitzt. Gießener Allgemeine vom 27.01.2022. <https://www.giessener-allgemeine.de/kreis-giessen/wenn-der-papa-im-knast-sitzt-91265372.html> (20.09.2024).

Double-G und Double-H (2020): Wie kann es dazu kommen, dass Jugendliche kriminell werden? Eine Ursachenforschung. Schreibgruppe der JVA Hahnöfersand. In: Jugendserver: Haftnotizen, Oktober 2020. <https://www.jugendserver-hamburg.de/?bid=3507> (20.09.2024).

Foucault, Michel (1979): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goffman, Erving (1987): Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates. London: Penguin (Repr.).

Hawkins, Alan J./Palkovitz, Rob/Bradford, Kay P./Christiansen, Shawn L./Day, Randal D./Call, Vaughn R.A. (2002): The Inventory of Father Involvement. A Pilot Study of a New Measure of Father Involvement. In: Journal of Men's Studies, 10(2), S. 183–196. <https://doi.org/10.3149/jms.1002.183>

Krajic, Karl/Dötig, Charlotte (2007): Organisationssoziologische Perspektive auf die Altenbetreuung und -pflege: Institutionen und Netzwerke. Wiener Neustadt: Ferdinand Porsche Fernfachhochschule.  
KURIER (2024): Vater macht Sohn zu siebenfachem Räuber: Acht Jahre Haft. 19.09.2024. <https://kurier.at/chronik/wien/vater-macht-sohn-zu-siebenfachem-raeuber-acht-jahre-haft/402949946> (21.09.2024).

---

Lamb, Michael E./Pleck, Joseph H./Charnov, Eric L./Levine, James A. (1985): Paternal Behaviour in Humans. In: *American Zoologist*, 25(3), S. 883–894. <https://doi.org/10.1093/icb/25.3.883>

LaRossa, Ralph (1988): Fatherhood and Social Change. In: *Family Relations*, 37(4), S. 451–457.

Meuser, Michael (2009): Männer und Familie – Perspektiven aus der Männlichkeitsforschung In: Kapella, Olaf/Rille-Pfeifer, Christiane/Rupp, Marina/Schneider, Norbert F. (Hg.): *Die Vielfalt der Familie. Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung*. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 145–156.

Meuser, Michael/Neumann, Benjamin (2022): Vaterschaft. In: Haller, Y. Lisa/Schlender, Alicia (Hg.): *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 27–38.

Möseneder, Michael (2024): Blutschandeprozess: Vater muss ins Gefängnis. Gerichtsreportage. *DerStandard* vom 17.07.2024. <https://www.derstandard.at/story/3000000228810/blutschandeprozess-gegen-ehepaar> (21.09.2024).

Oberlauer, Johannes (2012): Kindererziehung in Haft (als Privileg der Frau)? <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIsprw2012005> (11.12.2024).

ORF (2024): Vier Tote an US-Schule: Vater des Schützen in Haft. 06.09.2024. <https://orf.at/stories/3368691/> (21.09.2024).

Palkovitz, Rob (1997): Reconstructing “Involvement” Expanding Conceptualizations of Men’s Caring in Contemporary Families. In: Hawkins, Alan J./Dollahite, David C. (Hg.): *Generative Fathering: Beyond Deficit Perspectives*. Thousand Oaks : Sage Publications, S. 200–216.

Palkovitz, Rob (2002): *Involved Fathering and Men’s Adult Development – Provisional Balances*. London: Lawrence Erlbaum.

Pilgram, Arno (1978): Herrschaft durch Korruption. Randbedingungen der Gruppenarbeit in Gefängnissen. In: Borneman, Ernest/Huber, Jakob (Hg.): *Soziale Identität und Gruppendynamik: Zur Bildung individueller und kollektiver Identität im Alltag, im Betrieb, im Krankenhaus, im Gefängnis*. Klagenfurt: Kärntner Dr.- u. Verl.-Ges., S. 131–150.

---

Simon, Jonathan (2000): The 'Society of Captives' in the Era of Hyper-Incarceration. In: *Theoretical Criminology*, 4(3), S. 285–308. <https://doi.org/10.1177/1362480600004003003>

Steinert, Heinz (2016): Soziale Ausschließung: Produktionsweisen und Begriffs-Konjunkturen. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 203–217.

StVG – Strafvollzugsgesetz 1969, BGBl. Nr. 144/1969, idF. BGBl. I Nr. 223/2022. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135&FassungVom=2024-06-01> (12.12.2024).

UVG – Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985 , idF. BGBl. I Nr. 61/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002710&FassungVom=2024-05-07> (19.11.2024).

## Über die Autor:innen

Marion Neunkirchner, BA MA

[marion.neunkirchner@vicesse.eu](mailto:marion.neunkirchner@vicesse.eu)

Forscht als Soziologin bei *VICESSE Research GmbH* zu Gewalt, Gefängnis, Digitalisierung und Technik. Hat BA Soziale Arbeit (FH Campus Wien) und MA Soziologie (Universität Wien) studiert, nun Dissertantin in Soziologie (Universität Wien). War Sozialarbeiterin im Strafvollzug (2015–2023) und ist seit 2024 in der Lehre (Techniksoziologie, FH Technikum Wien) tätig. Forschungsschwerpunkt: Strafvollzug.

Emanuel Tananau Blumenschein, BA

[emanuel.tananaublumenschein@vicesse.eu](mailto:emanuel.tananaublumenschein@vicesse.eu)

Arbeitet als Researcher bei *VICESSE Research GmbH* zu den Themen Häusliche Gewalt und Geschlecht. Studiert hat Emanuel Sinologie und Politikwissenschaften an der Universität Wien mit dem Schwerpunkt Partizipation in Autoritären Regimen.

---